

# § 79 BBG Bundesbeamtengesetz (BBG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 6 – Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis -> Unterabschnitt 1 – Allgemeine Pflichten und Rechte

**Titel:** Bundesbeamtengesetz (BBG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BBG

**Gliederungs-Nr.:** 2030-2-30

**Normtyp:** Gesetz

### § 79 BBG – Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz

(1) <sup>1</sup>Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. <sup>2</sup>Diese Rechtsverordnung stellt für Beamtinnen hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang den Schutz sicher, der Frauen nach dem Mutterschutzgesetz gewährleistet wird. <sup>3</sup>Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. <sup>2</sup>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann in den Fällen des Artikels 91 Absatz 2 Satz 1 und des Artikels 115f Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes den Anspruch auf Elternzeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit ausschließen oder einschränken.

(3) <sup>1</sup>Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und jugendliche Beamte entsprechend. <sup>2</sup>Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen, soweit diese aufgrund der Eigenart des Polizeivollzugsdienstes oder aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich sind.